



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Marc Biadacz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### **Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

[buero.kramme@bmas.bund.de](mailto:buero.kramme@bmas.bund.de)

Berlin, 14. Juli 2022

### **Schriftliche Frage im Juni 2022**

#### **Arbeitsnummer 40**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage

Schriftliche Frage im Juni 2022

Arbeitsnummer 40

Frage Nr. 40:

Welche „weiteren Voraussetzungen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Hansjörg Durz auf Bundestagsdrucksache 20/2170) müssen nach Ansicht der Bundesregierung vorliegen, damit ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld aufgrund von Arbeitsausfällen im Nachgang von Cyberangriffen, besteht, und wie viele Arbeitsausfälle hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 aufgrund von Cyberangriffen gegeben?

Antwort:

Die in der betreffenden Antwort angeführten, „weiteren Voraussetzungen“ sind die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, die auch bei einem Arbeitsausfall nach einem Cyberangriff vorliegen müssen. Diese sind in den §§ 95 - 100 SGB III geregelt.

Hiernach sind Voraussetzungen für einen Anspruch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Kurzarbeitergeld, dass

- in dem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt und mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist,
- die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (vor allem eine ungekündigte versicherungspflichtige Beschäftigung) vorliegen und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung schriftlich angezeigt wird.

Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüfen die örtlichen Agenturen für Arbeit.

Der Bunderegierung liegen keine Kenntnis über die Zahl von Arbeitsausfällen aufgrund von Cyberangriffen in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 vor.